



Spiel- und Sportverein  
Ehingen -Süd 1974 e. V.

# Satzung

# 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben, Mitgliedschaft in Verbänden

1.1. Der am 29. Januar 1974 gegründete Verein führt den Namen

**"Spiel- und Sportverein Ehingen-Süd 1974 e.V."**

1.2. Der SSV Ehingen-Süd 1974 e. V. hat seinen Sitz in Ehingen/Donau und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts

**Ehingen (Donau) unter der Registernummer 126**

eingetragen.

1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.4. Die Vereinsfarben sind Blau – Gelb.

1.5. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungs- und Ordnungsbestimmungen des Württembergischen Landessportbundes e. V. und jener seiner Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

## 2. Zweck, Aufgaben und Grundsätze

2.1. Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

2.2. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit, dem Wohlbefinden der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.

2.3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2.4. Der Verein ist selbstlos tätig - er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

- 2.6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
- 2.7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **3. Mitgliedschaft**

- 3.1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)

### **4. Erwerb der Mitgliedschaft**

- 4.1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- 4.2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- 4.3. Mit der Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag beginnt die vorläufige ordentliche Mitgliedschaft. Lehnt der Vorstand innerhalb der 2 Folgemonate den Aufnahmeantrag nicht ab, so ist das Mitglied automatisch, ohne eine besondere Bestätigung, endgültig als ordentliches Mitglied in den SSV Ehingen-Süd 1974 e.V. aufgenommen.
- 4.4. Mitglieder, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **5. Beendigung der Mitgliedschaft**

- 5.1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
- 5.2. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 31. Dezember und wird mit dem Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedschaftsdauer von 1 Jahr bis dahin erfüllt ist.

- 5.3. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
- 5.4. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
- die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
  - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
  - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- 5.5. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern.
- 5.6. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.
- 5.7. Ein Berufungsrecht gegen den Ausschlussbeschluss besteht nicht.

## **6. Beiträge und Dienstleistungen**

- 6.1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Struktur und die Höhe des Mitgliedsbeitrags werden durch die Hauptversammlung festgelegt.
- 6.2. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze von jeweils dem Dreifachen eines Jahresbeitrages besteht.
- 6.3. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Hauptversammlung beschlossen wird.
- 6.4. Die Abteilungsversammlungen können zusätzliche Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen beschließen.
- 6.5. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt.

## 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 7.2. Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an den Hauptversammlungen teilzunehmen.
- 7.3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- 7.4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
- die Mitteilung von Anschriftenänderungen
  - Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
  - Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
- 7.5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer 7.4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

## 8. Organe

8.1. Die Organe des Vereins sind:

- **die Hauptversammlung (siehe 9.)**
- **die außerordentliche Hauptversammlung (siehe 10.)**
- **der Vorstand (siehe 11.)**
- **der Ausschuss (siehe 12.)**

8.2. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

- 8.3. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

## 9. Hauptversammlung

- 9.1. Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt.
- 9.2. Die Hauptversammlung ist vom/von der Vorsitzenden Verwaltung, bei dessen Verhinderung vom/von der Vorsitzenden Breitensport durch Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
- 9.3. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
  - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/innen
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl der Kassenprüfer/innen
  - Wahl der Beisitzer
  - Festsetzung der Struktur und die Höhe der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 6 der Vereinssatzung
  - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
  - Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- 9.4. Anträge zur Hauptversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor der Hauptversammlung in schriftlicher Form mit Begründung beim/bei der Vorsitzenden Verwaltung eingereicht werden.
- 9.5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 9.6. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 9.7. Die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- 9.8. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom / von der Protokollführer/in und vom / von der Vorsitzenden Verwaltung bei dessen / deren Verhinderung vom / von der Vorsitzenden Breitensport, zu unterzeichnen.
- 9.9. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) kann eine Geschäftsordnung, die vom Ausschuss zu beschließen ist, verbindliche Aussagen machen.

## **10. Außerordentliche Hauptversammlung**

10.1. Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen.

10.2. Hierzu ist er verpflichtet, wenn

- das Interesse des Vereins es erfordert, oder
- die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

## **11. Vorstand**

11.1. Den Vorstand bilden

- der/die Vorsitzende Verwaltung
- der/die Vorsitzende Fußball
- der/die Vorsitzende Breitensport
- der/die Leiter(in) Finanzen
- der/die Leiter(in) Öffentlichkeitsarbeit
- der/die Jugendleiter/in

11.2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- der/die Vorsitzende Verwaltung
- der/die Vorsitzende Fußball
- der/die Vorsitzende Breitensport

### 11.3.

Der / die Vorsitzende Fußball, der / die Vorsitzende Breitensport und der / die Vorsitzende Verwaltung bilden den Vorstand im Sinne § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch diese drei Vorstandsmitglieder je mit Alleinvertretungsbefugnis vertreten.

### 11.4.

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.

Die Wahl erfolgt jährlich wechselweise in zwei Gruppen.

Gruppe 1: Vorsitzende(r) Verwaltung, Jugendleiter(in), Leiter(in) Öffentlichkeitsarbeit.

Gruppe 2: Vorsitzende(r) Fußball, Vorsitzende(r) Breitensport, Leiter(in) Finanzen.

### 11.5.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

### 11.6.

Scheidet jedoch der/die Vorsitzende Verwaltung aus, so ist unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die eine(n) Vorsitzenden Verwaltung zu wählen hat.

### 11.7.

Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.

### 11.8.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden Verwaltung, bei dessen Abwesenheit die Stimme des/der Vorsitzende(n) Breitensport.



11.9.

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die durch den Gesetzgeber, WLSB, Registergericht oder dem Finanzamt gefordert werden, selbständig zu beschließen. Diese Änderungen bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## 12. Ausschuss

12.1. Dem Ausschuss gehören an:

- die Mitglieder des Vorstandes
- der/die Schriftführer(in)
- der/die Ehrenamtsbeauftragte(r)
- der/die Leiter(in) Gruppen / Kurse / Fußball / Baumaßnahmen
- der/die Jugendkoordinator(in)
- der/die Vorsitzende Tennis oder deren Stellvertreter/innen
- bis zu 3 weitere Beisitzer/innen

12.2. Dem Ausschuss obliegt:

- die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
- die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
- die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen geselliger und sportlicher Art

12.3.

Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt.

Gruppe 1: Leiter(in) Fußball, Leiter(in) Gruppen, Leiter(in) Kurse, Schriftführer(in), zwei Beisitzer(innen).

Gruppe 2: Jugendkoordinator(in), Leiter(in) Baumaßnahmen, Ehrenamtsbeauftragte(r), ein(e) Beisitzer(in).

12.4.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

## 13. Vereinsjugend

13.1. Für die Bearbeitung der Jugendangelegenheiten soll die Vereinsjugend selbst zuständig sein. Der Vereinsjugend wird empfohlen, sich durch die Jugendvollversammlung eine **Jugendordnung** geben zu lassen, welche der Zustimmung des Ausschusses bedarf.

## 14. Ordnungen

14.1. Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein folgende Ordnungen geben:

- **Geschäftsordnung**
- **Finanzordnung**
- **Beitragsordnung**
- **Jugendordnung**
- **Ehrungsordnung**

14.2. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung, welche vom Ausschuss zu beschließen ist, und der Jugendordnung, welche von der Jugendvollversammlung zu beschließen ist und der Zustimmung des Ausschusses bedarf, ist die Hauptversammlung für den Erlass der Ordnungen zuständig.

## 15. Abteilungen

- 15.1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen gebildet werden. Die Abteilungen werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Ausschusses gegründet.
- 15.2. Jede Abteilung wird durch den/die Abteilungsleiter/in, dessen Stellvertreter/in, den/die Kassenwart/in, den/ die Jugendvertreter/in, den/die Schriftführer/in und jene Mitarbeiter/innen, denen feste Aufgaben zu übertragen sind, geleitet.
- 15.3. Der/die Abteilungsleiter/in ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.
- 15.4. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.
- 15.5. Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Einnahmen selbstständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen. Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des Vorstandes geprüft werden.
- 15.6. Die Arbeit der Abteilungen richtet sich nach der Geschäftsordnung des Vereins, welche die Übertragung von Rechten und Pflichten auf die Abteilung regelt, und auf Grund von Ordnungen, die sich die Abteilungen für die innere Organisation geben können.

## 16. Strafbestimmungen

- 16.1. Der Vorstand kann folgende **Ordnungsmaßnahmen** gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:
- Verweis
  - Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
  - Ausschluss gemäß § 5 Ziffer 4 der Satzung

## 17. Kassenprüfer/in

- 17.1. Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer/innen, die weder dem Vorstand noch dem Ausschuss angehören dürfen. Die Abteilungen verfahren entsprechend.

- 17.2. Die Kassenprüfer/innen prüfen die **Ordnungsmäßigkeit der Buchführung** und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Hauptversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- 17.3. Bei vorgefundenen **Mängeln** müssen die Kassenprüfer/innen zuvor dem Vorstand berichten.
- 17.4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen die **Entlastung**.
- 17.5. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

## 18. Auflösung des Vereins

- 18.1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- 18.2. Die Einberufung einer solchen Hauptversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
- der Vorstand einstimmig beschlossen hat oder
  - von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
- 18.3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer **Mehrheit von drei Vierteln** der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 18.4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung **zwei Liquidatoren**, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- 18.5. Bei Auflösung des Vereins, bei Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die **Stadt/Gemeinde**, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

## 19. Inkrafttreten

- 19.1. Diese Satzung wurde auf der Hauptversammlung am 02. März 2018 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung mit Stand vom 06.03.2010. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

### Bisherige Satzungsänderungen:

- **Ehingen / Volkersheim, 29.01.1974**
- **Ehingen / Volkersheim, 12.03.1975**
- **Ehingen / Schaiblishausen, 16.03.1996**
- **Ehingen / Kirchbierlingen, 17.03.2001**
- **Ehingen / Kirchbierlingen, 20.03.2004**
- **Ehingen / Kirchbierlingen, 06.03.2010**

**Unterschriften:**

---

Vorsitzende(r) Verwaltung

---

Vorsitzende(r) Breitensport

---

Vorsitzende(r) Fußball